

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden in Landes-Windenergieerlassen

- wie vermeide ich Windpark-Ablehnungen auf Grund unzutreffender Naturschutzargumente

Hartwig Schlüter

h.schluefer@enerplangmbh.com

1

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ...

Inhalt

- Verbindliche Spielregeln für alle – die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“
- Die Herleitung eines Maßstabs – der zu bestimmende Rechtsbegriff
- Die Sachverhaltsermittlung – der Unterschied zwischen Meinung und Sachverhalt
 - Beispiel Uhu
 - Beispiel Rotmilan
- Problemdiskussion
- Die wesentlichen Schwachstellen von Artenschutzleitfäden und ihre Folgen
- Prognosen

2

*„Die artenschutzrechtliche Prüfung hat bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten **nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien** zu erfolgen.“*

(BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008, Rn. 64)

Aus der Sicht eines Wissenschaftlers sind die „wissenschaftlichen Kriterien“, von denen das Bundesverwaltungsgericht spricht, die „**Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**“

vgl. z.B. http://www.hochschulverband.de/cms1/uploads/media/Gute_wiss._Praxis_Fakultaetentage_01.pdf
und http://zebio.zoo.kit.edu/downloads/RE_Sicherung_wissenschaftlicher_Praxis.pdf

Die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ (RgWP):

- a) *Der Forschungsgegenstand ist „de lege artis“ zu bearbeiten; also nach neuestem Stand der Forschung,*
- b) *Es dürfen keine Daten erfunden werden,*
- c) *Es dürfen keine Daten weggelassen werden, nur weil sie nicht in ein gewünschtes Konzept passen,*
- d) *Alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln und sich der wissenschaftlichen Diskussion frei stellen,*
- e) *Vermutungen müssen als solche gekennzeichnet werden. Sie dürfen also keinesfalls als Tatsachen ausgegeben werden,*
- f) *Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus*
 - *Beteiligung am Fehlverhalten anderer,*
 - *Mitwissen um Fälschungen durch andere,*
 - *Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,*
 - *grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,*

etc.

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ...
Die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“

Zur Bewertung naturwissenschaftlicher Forschung zwei Aussagen von W. Löwer (Wissenschaftsrecht Bd. 33 (2000) S. 219-242): "... Jeder Wissenschaftler muss sich darüber klar sein, dass er selbst die Beweislast für die Wahrhaftigkeit seiner Ergebnisse trägt. Wenn deutliche Regeln für die Sorgfaltsstandards formuliert sind, kehrt sich die Beweislast gleichsam um: Wer nicht nachweisen kann, dass die Sorgfaltsstandards eingehalten worden sind, muss sich den Vorwurf der Täuschung gefallen lassen, wenn Ergebnisse invalide sind ...";

„... Wenn Standards normiert werden, verschiebt sich automatisch die Fehlverhaltensgrenze: Die Unterschreitung der Standards verletzt die gebotene Sorgfaltspflicht. Die definierte „gute Praxis“ ist die Grenze zum Fehlverhalten, weil die Standardeinhaltung nunmehr geschuldet wird. ...“

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ...
Die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“

- In einem Positionspapier unterstreicht der Wissenschaftsrat die gemeinsame Verantwortung von Wissenschaft und Wissenschaftspolitik, zur Identifikation und Bewältigung **Großer gesellschaftlicher Herausforderungen** beizutragen. ...
- Als Reaktion auf Betrugsfälle und Vertrauensverlust haben viele Wissenschaftsorganisationen in den letzten Jahren **Regeln und Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis** veröffentlicht. Der Wissenschaftsrat hat nun in einem Positionspapier eine Bilanz der Aktivitäten gezogen und „**Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität**“ verabschiedet. Mit dem Begriff der Integrität will der Wissenschaftsrat den Fokus über die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis hinaus erweitern hin zu einer umfassenden Kultur der Redlichkeit und Qualität an wissenschaftlichen Einrichtungen.
- Quelle:
Pressemitteilung: http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/pm_0815.pdf
Positionspapier: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4609-15.pdf>

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ...
Die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“

Die Verbindlichkeit der „RgwP“ wurde durch VGH BW (Urteil v. 14.09.11 - 9 S 2667/10) BVerwG (U. v. 31. 07.13 - 6 C 9/12) und BVerfG (B. v. 03.09.14 – 1 BvR 3353/13) festgestellt.

Auszug aus der Pressemitteilung des VGH Baden-Württemberg zum Urteil vom 14.09.11 (Rechtmäßigkeit des Entzugs eines Doktorgrades): *„... Die Entziehung des Doktorgrades erweise sich schließlich auch als verfassungsgemäß. Sie ergehe im Interesse einer funktionstüchtigen Wissenschaft und diene damit dem Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsinteresses, das ebenfalls Verfassungsrang genieße. Gravierende Fälle wissenschaftlicher Unredlichkeit könnten das Vertrauen in die Wissenschaft ebenso untergraben wie das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander zerstören, ohne das erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit nicht möglich sei.“*

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ...
Die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“

Jedem Wissenschaftler an einer Universität ist spätestens seit der Jahrtausendwende klar, dass er die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ verbindlich einhalten muss – anderenfalls drohen drastische Sanktionen.

Der Rechtsstaat steht an einer bedeutsamen Wegmarke!

Erst wenn auch jedem Mitarbeiter einer Behörde, jedem Richter, jedem Anwalt jedem Gutachter, jedem Mitglied des Vorstandes eines Naturschutzbundes etc. klar ist, dass die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ verbindlich sind, haben wir tatsächlich einen Rechtsstaat.

Die Herleitung eines Maßstabs – der zu bestimmende Rechtsbegriff

- "Schätzungen ins Blaue hinein laufen jedoch einem Verfahren realitätsgerechter Ermittlung zuwider" (Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Hans-Jürgen Papier, 09.02.10)
- „Gänzlich ohne statistische Grundlage wird man heute freilich keine politische Entscheidung mehr treffen können [*das gilt für artenschutz-rechtliche Entscheidungen gleichermaßen; Anm. d. Verf.*]. Folglich gilt es, eine Kultur der reflektierten Zahl zu entwickeln, die numerische Grundlagen zum Ausgangspunkt nimmt, die die Validität der Zahlen aber gleichzeitig hinterfragt und die einschlägigen Indikatoren einem stetigen Lernprozess aussetzt. Vor allem geht es darum, Automatismen zu vermeiden, die dadurch entstehen, das Zahlen „selfexecuting“ sind, ...“

(Voßkuhle, A. „Das Konzept des rationalen Staates“ S. 24, in „Governance von und durch Wissen“ (2008) Hrsg. Schuppert u. Voßkuhle)

- Analogie zu quantitativen Schiffskollisions-Risikoanalysen für Offshore-Windparks?!
- Wie ermittelt man ein Risiko – eine Eintrittswahrscheinlichkeit?
- Von welchen Parametern hängt das Risiko bzw. die Eintrittswahrscheinlichkeit ab?
- Welches Risiko – welche Eintrittswahrscheinlichkeit ist für „unbeabsichtigtes Töten“ zulässig bzw. unzulässig?
- Diese Frage zielt auf den rechtlichen Maßstab!

9

Welchen Maßstab findet man in der Rechtsprechung des BVerwG und der Instanzgerichte?

- „Es gibt keinen Maßstab.“ Das stimmt nicht; dem § 41 BNatSchG (Hinnahme vom häufigen Stromtod von Vögeln an gefährlichen Mittelspannungsmasten der Bahn) muss ein Maßstab zugrunde liegen.
- „Das Kollisionsrisiko darf nicht signifikant erhöht sein.“ Das ist kein Maßstab! Es fehlt die Bezugsgröße.
- „Das vom Vorhaben ausgehende Kollisionsrisiko darf nicht signifikant höher sein als das Kollisionsrisiko, das von einem Fahrweg/einer Windenergieanlage im Naturraum ausgeht.“ Eintrittswahrscheinlichkeit bezogen auf 10 km Autobahn-Neubaustrecke/eine WEA: 1 Ereignis in x Jahren.
- „Das vom Vorhaben ausgehende Kollisionsrisiko darf nicht signifikant höher sein als im Naturraum Opfer einer anderen Art zu werden.“ Eintrittswahrscheinlichkeit bezogen auf ein „Durchschnittsindividuum“: 1 Ereignis in y Jahren. Entgegen der Auffassung der Gutachter und Gerichte nicht vergleichbar mit vorstehendem Maßstab.
- „Schon ein Kollisionsopfer ist bestandsgefährdend.“ Eintrittswahrscheinlichkeit bezogen auf ein „Durchschnittsindividuum“: 1 Ereignis in unendlich vielen Jahren.
- „... unterhalb der Bagatellgrenze ...“
- „Das Kollisionsrisiko einer Windenergieanlage darf nicht höher sein als das allgemeine Lebensrisiko“ Es wurde verkannt, dass die Kollision mit Windenergieanlagen nur eine von mehreren Todesursachen ist, d.h. von den Kollisionen Mit WEA geht nur ein kleiner Teil des allgemeinen Lebensrisikos aus! Eintrittswahrscheinlichkeit bezogen auf ein „Durchschnittsindividuum“: 1 Ereignis in 3 Jahren beim Rotmilan – das entspricht der durchschnittlichen Lebenserwartung. Bei diesem Maßstab wäre jede WEA immer zulässig.

10

- Jedes Verwaltungsgericht, jede Umweltbehörde, jeder Gutachter, jeder Anwalt der sich mit der Zulässigkeit/Unzulässigkeit des unbeabsichtigten Tötens von Tieren der geschützten und besonders geschützten Arten befasst, muss diese Maßstäbe diskutieren und anhand anschaulicher Beispiele erläutern und immer auch die Eintrittswahrscheinlichkeit angeben/abschätzen.
- Das geschieht bisher fast gar nicht! D.h. fortwährend wird gravierend gegen die RgwP verstoßen. Verwaltungsrichter und Mitarbeiter von Umweltbehörden diskreditieren ihren Dienstherrn in seinem Geltungsanspruch als Rechtsstaat.
- „Das öffentliche Vertrauen ist das Kapital der Justiz. Wenn die Menschen nicht mehr daran glauben, dass die Justiz bestrebt ist, **wahrheitsgemäß** und gerecht zu verhandeln, kann sie einpacken.“ (Heribert Prantl, SZ)
- Sie kann einpacken! Die Richter haben erkennbar nicht verstanden, worum es bei der Beurteilung des „unbeabsichtigten Tötens“ von Tieren der geschützten Arten geht. Die Folge: Anwälte und Gutachter verdienen sehr gut; ferner haben Naturschutzverbände so ein leichtes Spiel bei „Schutzgelderpressungen“, von denen die Medien berichten.

11

In Artenschutzleitfäden findet man keine bzw. nur eine rudimentäre Maßstabdiskussion.

Exemplarisch dazu ein Zitat aus dem Helgoländer Papier II (2015): „Die Rechtsprechung hat die maßgebenden Rechtsvorschriften zum Naturschutzrecht zunehmend konturiert. Dies betrifft vor allem den besonderen Artenschutz des § 44 BNatSchG und den europäischen Gebietsschutz des § 34 BNatSchG.“ Das ist eine gravierende Täuschung!

Im Gegensatz dazu folgende sinngemäße Aussage des Vizepräsidenten vom OVG Schleswig: *Was man unter einem „signifikant erhöhten Tötungsrisiko“ zu verstehen habe, könne er auch nicht sagen.*

Das ist wenigstens eine ehrliche Aussage. Die meisten Akteure tun so als hätten sie die Maßstabdiskussion verstanden, ohne sie tatsächlich auch nur ansatzweise durchdrungen zu haben. Das ist ein gravierender Verstoß gegen die RgwP!

12

Die Sachverhaltsermittlung

Die Begriffe Sachverhalt und Meinung sind streng auseinander zu halten.

Bei den Stickoxid-Messwerten an VW-Fahrzeugen handelt es sich um Sachverhalte und nicht um eine Meinung.

Bei gemessenen Uhu-Flughöhen handelt es sich ebenfalls um einen Sachverhalt.

Bei dem Anlockeffekt für Rotmilane durch Kleinsäuger im Bereich einer WEA handelt es sich ebenfalls um einen Sachverhalt – der Rotmilan ist ein Nahrungsopportunist.

Der Sachverhalt „Risiko“ muss im Zweifel mit Hilfe einer quantitativen Risikoanalyse ermittelt werden. (Vgl. Schiffs-Kollisions-Risikoanalyse bei Offshore-Windparks)

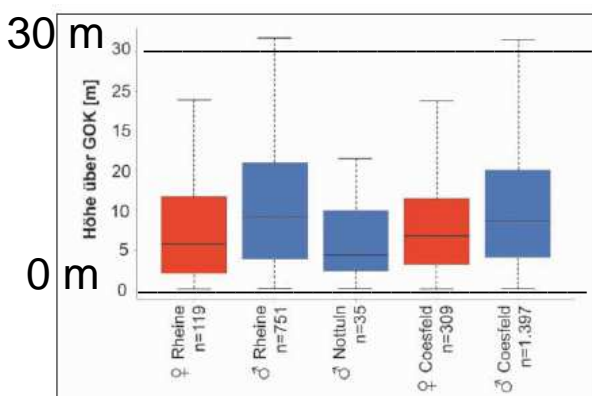
13

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ... Sachverhaltsermittlung – Uhu-Flughöhen

z.B. Vestas V90 (NH 105 m),
E92 (NH 104 m), Nordex, Senvion usw.

60 m _____

← Der freie Luftraum zwischen dem Rotor einer modernen WEA und dem Boden beträgt im Allgemeinen mehr als 60 m



VGH München sinngemäß: *Wenn sich der Uhu nicht im Gefahrenbereich des Rotors aufhält, dann ist er nicht gefährdet.*

Quelle: Miosga et al., Natur in NRW 3/15

[http://www.oekon.de/cms/upload/pdf/oeKon-Besonderes_Uhu-Hoehenflugmonitoring - Natur in NRW 3-2015_35-39.pdf](http://www.oekon.de/cms/upload/pdf/oeKon-Besonderes_Uhu-Hoehenflugmonitoring_-_Natur_in_NRW_3-2015_35-39.pdf)

Abb. 7: Statistisch ermittelte Höhenverteilung der Flugpunkte ohne Ausreißer/Messfehler

14

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ... Sachverhaltsermittlung – Uhu-Flughöhen

Vorwürfe: Der Risiko-Parameter freier Luftraum unter dem Rotor wurde ignoriert! Die Abstandsregelung ist vom zu ergründenden Sachverhalt – der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Kollision – entkoppelt! Auf diese Weise wird der rechtlich relevante Verhältnismäßigkeitsgrundsatz außer Kraft gesetzt. Aus Gründen der Statistik kann z.B. beim Uhu oder Rotmilan der Einzelfall gar nicht beurteilt werden. Ein Individuen bezogenes Kollisionsrisiko hinsichtlich einer konkreten WEA ist mit Abstand das Kollisionsrisiko mit der geringsten Eintrittswahrscheinlichkeit, im Zusammenhang mit den von WEA ausgehenden Kollisionsrisiken.

Zwischenfazit: Im Helgoländer Papier II und in den Artenschutzleitfäden wird **ein Sachverhalt**/eine Gefährdung für den Uhu vorgetäuscht, der/die gar nicht existiert. Der Uhu gehört nicht in das Helgoländer Papier oder in den Artenschutzleitfäden eines Windenergieerlasses.

Gravierende Verstöße gegen die RgWP a) bis f) liegen hier vor!

Letztlich ist kein Unterschied zu erkennen zwischen den VW-Betrügereien bei den Abgaswerten (NO_x und CO_2) und der unzutreffenden Uhu-Flughöhenangabe nebst dem unzutreffenden Uhu-Kollisionsrisiko der LAG VSW, des NLT etc.

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ... Sachverhaltsermittlung – Rotmilan anlocken



Der Rotmilan ist nicht WEA-sensibel sondern sensibel hinsichtlich der Kleinsäugerpopulation in der Mastfußbrache und in dem angrenzenden Acker neben der „Zugriffsfläche“ – der Kranstellfläche. Der Anlockeffekt für Greifvögel kann durch eine wassergebundene Kalk-Schotterschicht erheblich reduziert werden!

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ... Sachverhaltsermittlung – Rotmilan anlocken

Vorwurf: Der Risiko-Parameter Kleinsäugerdicht im Mastfußbereich von WEA (Anlockeffekt) wurde ignoriert! Die Abstandsregelung ist vom zu ergründenden Sachverhalt – der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Kollision – entkoppelt! Auf diese Weise wird der rechtlich relevante Verhältnismäßigkeitsgrundsatz außer Kraft gesetzt. Aus Gründen der Statistik kann z.B. beim Uhu oder beim Rotmilan der Einzelfall nicht beurteilt werden. Ein Individuen bezogenes Kollisionsrisiko hinsichtlich einer konkreten WEA ist mit Abstand das Kollisionsrisiko mit der geringsten Eintrittswahrscheinlichkeit, im Zusammenhang mit den von WEA ausgehenden Kollisionsrisiken.

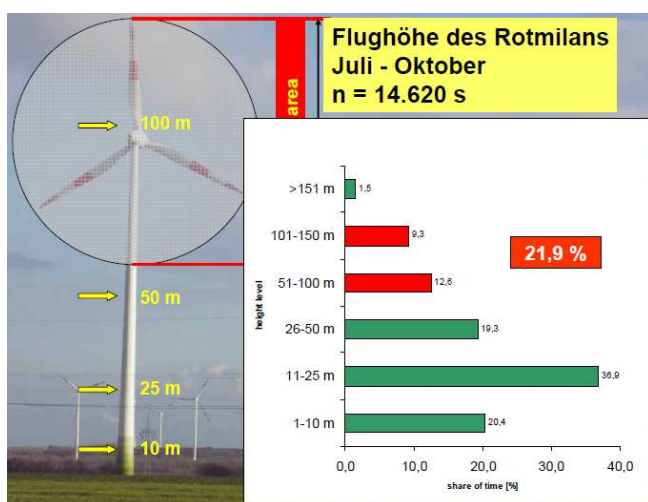
Zwischenfazit: Im Helgoländer Papier II und in den Artenschutzleitfäden wird ein **Sachverhalt**/eine Gefährdung für den Rotmilan vorgetäuscht, der/die spätestens bei einer Vermeidung des Anlockeffektes durch Kleinsäuger vernachlässigbar ist. Der Rotmilan gehört nicht in das Helgoländer Papier oder in den Artenschutzleitfaden eines Windenergieerlasses.

Gravierende Verstöße gegen die RgWP a) bis f) liegen hier vor!

Letztlich ist kein Unterschied zu erkennen zwischen den VW-Betrügereien bei den Abgaswerten (NO_x und CO₂) und der unzutreffende Behauptung der erheblichen Rotmilangefährdung durch WEA ohne Anlockeffekt von der LAG VSW, dem NLT etc.

17

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ... Sachverhaltsermittlung – Rotmilan-Flughöhen



Internetseite der LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten):

Abs. 3: „... Dabei basieren die vorgeschlagenen Abstände auf artspezifischen Telemetriestudien bzw. Beobachtungen zum Flugverhalten unter der Annahme, dass sich mindestens 50 % der Flugaktivitäten außerhalb des Rotorbereichs befinden sollten.“

<http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm>

12.11.2015

U. Mammen et al., Nov. 2010, Berlin

Zwischenfazit: Bei dem in der vorstehenden Abbildung dargestellten Beispiel finden nur ca. 20% der Rotmilanflüge im Höhenbereich des Rotors statt und nur 0,0...x % der Rotmilan-Flugzeit findet im Rotorbereich statt! Nach dieser „Abstandsregelung“ könnte jede WEA gebaut werden. Die vorstehende „Abstandsregelung“ unterscheidet sich gravierend von der nachfolgenden „Abstandsregelung“ aus dem Helgoländer Papier II (2015)

18

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ...
 Sachverhaltsermittlung – richtiges Zitieren

Eine Rotmilan-Gefährdung durch WEA korreliert im Gegensatz zu anderen Risiko-Parametern nicht wesentlich mit dem Abstand zwischen WEA und Horst. Dennoch soll an einem Beispiel der „Abstandsregelung“ die wissenschaftliche Arbeitsweise der Autoren des Helgoländer Papiers verdeutlicht werden.

Link: http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf

Helgoländer Papier II aus 2015, S. 19 (Auszug aus Abschnitt 4):

In Tabelle 2 sind die empfohlenen Mindestabstände zu Brutvorkommen WEA-sensibler Arten dargestellt, ... Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten).

Helgoländer Papier II aus 2015, S. 26 f.: Rotmilan (*Milvus milvus*)

... Neuere **wissenschaftliche Erkenntnisse** aus Thüringen mittels Satellitentelemetrie über das räumliche und zeitliche Verhalten von Rotmilanen (Pfeiffer & Meyburg in Vorb.)* an über **30 adulten Vögeln** mit knapp 10.000 GPS-Ortungen ergaben, dass nur **40 % der Flugaktivitäten** in einem Radius von 1.000 m um den Brutplatz erfolgen. Angesichts der in **Abschnitt 4 formulierten Annahme** ist daher eine Erweiterung des Mindestabstandes gegenüber den Empfehlungen (LAG VSW 2007) erforderlich.

*) Th. Pfeiffer u. B.-U. Meyburg, GPS tracking of Red Kites ..., J Ornithol (2015) 156: 963-975
<http://link.springer.com/article/10.1007/s10336-015-1230-5/fulltext.html>

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ...
 Sachverhaltsermittlung – richtiges Zitieren

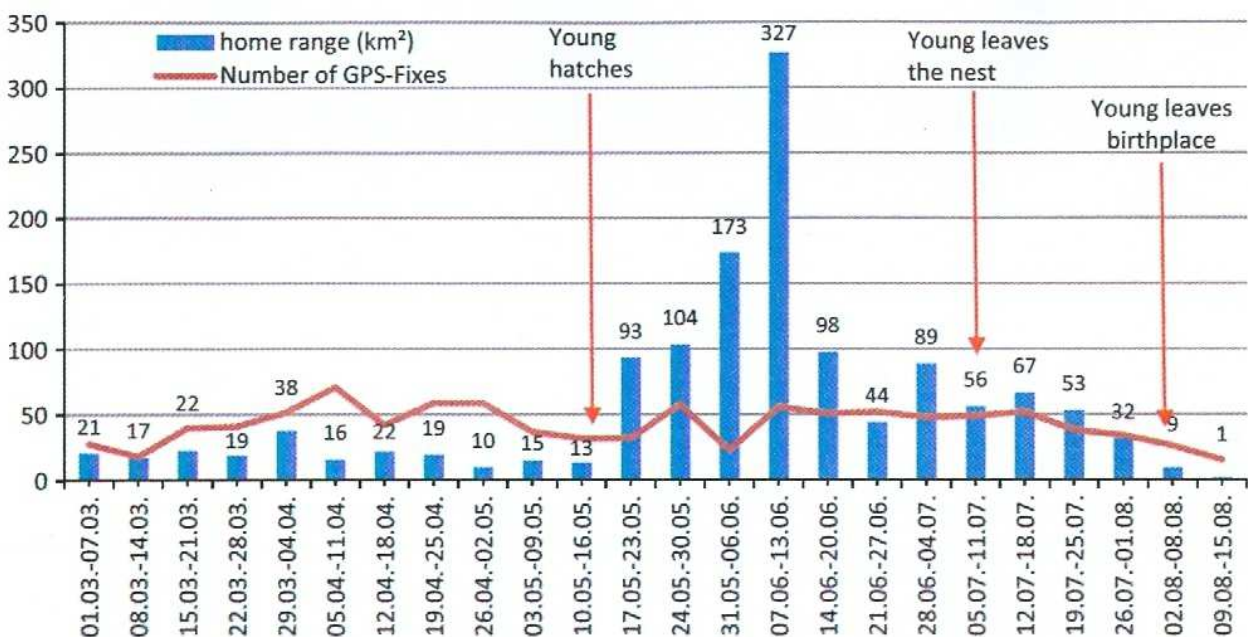
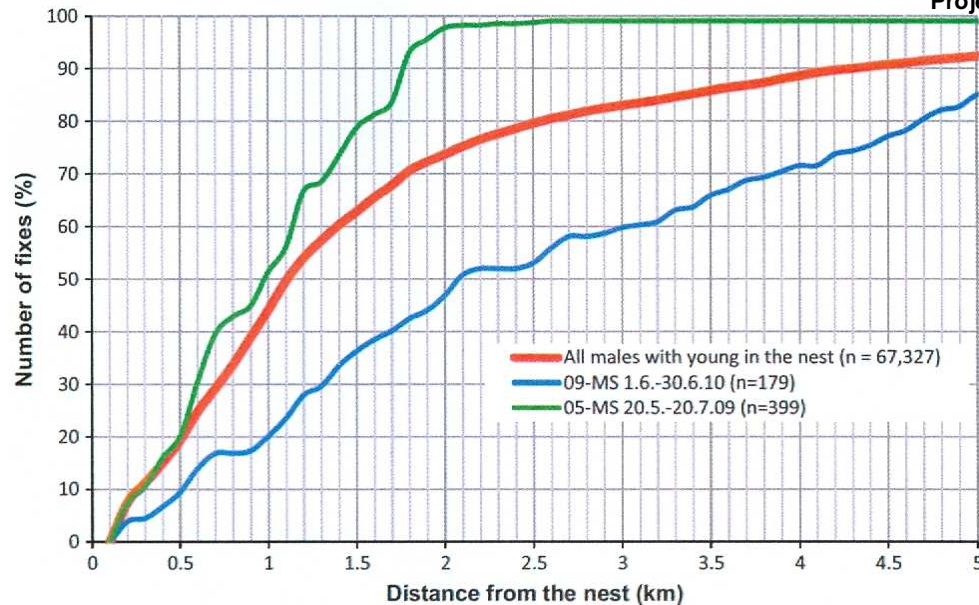


Fig. 2 Change of the weekly home range size of Red Kite 09-MS with one young in 2010 (Quelle: Pfeiffer u. Meyburg); (Ergänzung: 01.03. bis 16.05.: Durchschnittlich 19 km² Streifgebiet (Home-Range); 17.05. bis 11.07.: Durchschnittlich 123 km² Streifgebiet ²⁰



Seite 971: „...Figure 5 shows the percentage share of fixes for **males** up to a certain distance from the nest during the period when they **provide food** for the young in the nest. Fixes of less than 100 m from the nest were not taken into account, because the kites did not tend to hunt actively in this area, but usually rested, fed on their prey or fed their young. (Quelle: Pfeiffer u. Meyburg)

21

Folgende gravierende Datenverfälschungen wurden von den Autoren des Helgoländer Papiers II (2015) vorgenommen:

- Die Rotmilan-Flugzeiten (Figure 5) wurden von Pfeiffer und Meyburg grob übernommen. Der angegebene Anteil der Flugzeit von 44 % im Bereich zwischen 100 m und 1.000 m um den Horst wurde auf 40 % abgerundet.
- Es wurde nicht darauf hinzuweisen, dass von Pfeiffer und Meyburg die Flugzeiten im Umkreis von 100 m um den Horst gar nicht berücksichtigt wurden. Auf diese Weise wurden ca. 6 % der Flugzeiten unterschlagen.
- Es wurde vorgegeben, die Flugdaten von männlichen und weiblichen Alt-Vögeln zu verwenden. Tatsächlich wurden aber nur die Daten der männlichen Altvögel verwendet – sie haben im Schnitt ein sehr viel größeres Streifgebiet als weibliche Altvögel.
- Es wurde vorgegeben, die Flugdaten während der Brutzeit (ein Elternvogel bebrütet das Gelege) zu verwenden, tatsächlich wurden ausschließlich die Flugdaten aus der Aufzuchtzeit (Nestlinge werden mit Nahrung versorgt) verwendet. Bei dem von Pfeiffer und Meyburg angegebenen Beispiel (Fig. 2 im Aufsatz) war das wöchentliche Streifgebiet während der Brutzeit durchschnittlich weniger als 20 km² groß und während der Aufzuchtzeit mehr als 120 km² groß.

22

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ... Sachverhaltsermittlung – **richtiges Zitieren**

Die Risiko-Parameter “freier Luftraum unter dem WEA-Rotor” und “Anlockeffekt durch Kleinsäuger” werden im Helgoländer Papier nicht berücksichtigt. Der Abstand zwischen Horst und WEA ist von geringer Risiko-Relevanz. Dennoch kann man erwarten, dass in diesem Zusammenhang keine Zitate aus anderen Quellen grob und mehrfach verfälscht werden. Die Abstandsregelung im Helgoländer Papier II (2015) ist sowohl vom Sachverhalt (Kollisionswahrscheinlichkeit) als auch vom BNatSchG entkoppelt. Dieser Befund trifft natürlich auch schon auf das vorausgegangene Helgoländer Papier I (2007) zu.

Die Verfasser des Helgoländer Papiers II (2015) verfälschen Zitate erheblich – sie verstoßen gravierend gegen die **RgwP a) bis f)**.

Letztlich ist kein Unterschied zu erkennen zwischen den VW-Betrügereien bei den Abgaswerten (NO_x und CO₂) und der Datenmanipulation der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)!

Den Verfassern der Artenschutzleitfäden der Bundesländer ist eine mangelhafte Verifikation der herangezogenen Literatur vorzuwerfen

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ... **Problemdiskussion** - Parallelen zum VW-Abgasskandal?



- Der **tatsächliche Sachverhalt** entspricht nicht dem **vorgetäuschten Sachverhalt** – man täuscht vor, eine **rechtsverbindliche Norm** einzuhalten.
- Einbau von „Defeat Software“ (Klartext: Betrugsoftware, softer: Schummelsoftware); bei dem Helgoländer Papier I und II sowie der „Naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative“ handelt es sich quasi auch um Elemente einer „Defeat Software“
- **Unverfrorenheit** von VW-Ingenieuren gegenüber den Kalifornischen Prüfern – „Ihr wisst nicht, wie man richtig misst!“
- Folgen: Schadensersatzansprüche in Milliardenhöhe, Strafzahlungen in Milliardenhöhe, Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, Vertrauensverlust etc.
- „Alle“ wussten/wissen Bescheid – auch die Politik
- Etc.

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ...
Problemdiskussion - Parallelen zum VW-Abgasskandal?



Interview mit Stephan Weil - VW-Aufsichtsrat und
MP von Nds. - im Göttinger Tageblatt vom 12.10.2015

...

GT: Ist so ein Weltkonzern überhaupt fehlerfrei zu führen?

Weil: Fehler passieren in allen größeren Institutionen, **problematisch ist aber bewusstes Fehlverhalten**. Mit **Fehlern** muss man klug und besonnen umgehen, darf sie **nicht verschweigen**, sondern muss die **Ursachen angehen** und die **Folgen beseitigen**.

...

GT: Wie muss der propagierte Kulturwandel aussehen?

Weil: Zu den Grundelementen zählen aus meiner Sicht ein **offener Umgang mit Problemen und Fehlern**, ein vorbehaltloses Einhalten hoher Qualitäts- und Umweltstandards und eine **strikte Beachtung der Gesetze**. Diese Grundsätze müssen alle Teile des Konzerns leben.

25

Schwachstellenanalyse von Artenschutzleitfäden ...
Problemdiskussion - Die Akteure ignorieren die „RgwP“

Industrie, Umweltministerien, LAG VSW, LANA, BfN, UBA, NABU, BUND, BWE, BVerwG etc. verstoßen gravierend gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis – sie missbrauchen die Wissenschaft!

Ist es angesichts des Vorwurfs, Klimaschutzprojekte mit einem Investitionsvolumen von mehreren Mrd. € durch unzutreffende Naturschutzargumente zu verhindern, zumindest angemessen, eine transparente Evaluation der Artenschutzleitfäden zu fordern? – Sowie eine verbindliche und überprüfbare Verpflichtung aller Akteure auf die Einhaltung der „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“?!

26

Die wesentlichen Schwachstellen von Artenschutzleitfäden und ihre Folgen

1. Die Autoren treffen Schätzungen ins Blaue hinein! Sie hätten „de lege artis“ quantitative Risikoanalysen durchführen müssen - wesentliche Risikofaktoren werden ignoriert. Sie geben daher auch keinen nachvollziehbaren, aus dem BNatSchG hergeleiteten Beurteilungs-Maßstab an. Eine Validierung/Diskussion der zahlreichen unkonkreten und nicht mindestens an einem Beispiel erläuterten Maßstäbe aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unterbleibt – was Anwälten und Gutachtern glänzende Verdienste ermöglicht und Naturschutzverbänden die umfangreichen, unverfrorenen Schutzgelderpressungen, von denen die Medien berichten.
2. Der rechtlich relevante Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird außer Kraft gesetzt.
3. Es gibt weder eine wirksame Selbstverpflichtung der Autoren zur Einhaltung der RgwP noch eine wirksame Kontrolle der Einhaltung durch Dritte. Verwaltungsgerichte unterlassen es regelmäßig, externen Sachverstand sowohl im Bereich quantitativer Risikoanalysen als auch bei der Kontrolle der Einhaltung der RgwP beizuziehen.
4. Die Verfehlungen von Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden, Verwaltungsgerichten etc. sind vergleichbar mit den Verfehlungen im Zusammenhang mit dem aktuellen VW/Automobil-Abgasskandal – Sachverhalte werden vorsätzlich falsch dargestellt. Helgoländer Papier und Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sind quasi Elemente einer Betrugssoftware.

27

Prognosen

- Es ist nur eine Frage der Zeit, wann der Naturschutz-Skandal ebenfalls „hochkocht“!
- Eine Besserung könnte ebenfalls erfolgen, wenn das BVerfG die aus mathematisch-naturwissenschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigte „Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative“ für Genehmigungsbehörden kassieren würde – eine Verfassungsbeschwerde ist seit über zwei Jahren anhängig. Umwelt- und Genehmigungs-Behörden, die offensichtliche gravierende Verstöße gegen die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ nicht bemerken, kann niemals eine Einschätzungsprärogative zugestanden werden.
- Ansonsten könnten Windparkprojektierungsfirmen im Rahmen einer TTIP-Ver einbarung und nach einer Sitzverlegung in die USA, die Bundesrepublik Deutschland eventuell vor einem Schiedsgericht auf Schadensersatz verklagen – die „ordentlichen Gerichte“ arbeiten noch nicht ordentlich.

28